

Sl.: IX/U-8/8-1958

Betrifft: Stadtgemeinde Baden,
1 PLATANE, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

E r l a u b n i s :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz, LGBl.Nr.40/52 und § 4 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/52, die Erklärung der auf dem Grundstück Parz.Nr.190/1, S.Z.244, K.G. Baden (Hofraum des Hauses Baden, Annagasse 2, Eigentümer: Josef Habres) stehenden Platane im Alter von ca. 350 Jahren, mit einer Höhe von ca. 15 m, einem Stammumfang von ca. 3 m und einem Kronendurchmesser von ca. 10 m, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Der gegenständliche Baum stellt ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar, sodass die Bedingungen des § 2 (2) Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.

Der Grundeigentümer Josef HABRES hat seine Zustimmung zur Unterschutzstellung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 leg.cit., nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

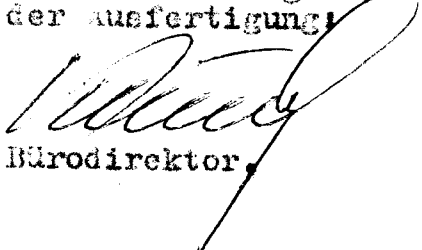
Erght an:

- 1.) Herrn Josef Habres, Baden, Annagasse 2,
- 2.) dem n.ö.Gebietsbauamt II in Wr.-Neustadt, z.Hd.des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl.Ing. Wilhelm Zach, Wr.Neustadt, Neuklosterplatz 1,
- 3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Luwig Mühl, Naturschutzkonsulent, Baden, Prinz Solmstraße 22,
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Baden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Hradil o.H.


Bürodirektor.

Zl.: IX/U-8/8-1958Betrifft: Stadtgemeinde Baden,
1 Flurstück, Naturdenkmalerklärung.

(M. 11) 11

B e s c h e i d :§ 1 Abs. 1 Nr. 1: 1. 1958

Als Badisches Gebietsschutzgesetz vom 1. 1. 1958, n.d. Naturschutzgesetz, 1951.Nr.40/52 und § 1 (2) n.d. Naturschutzverordnung, 1951.Nr.41/52, eine Erklärung der auf dem Grundstück Flurst.Nr. 394/6, n.d. 547, 23. Baden (der Löss- und Sande von der Höhe Neustadt Nr. 12, Grundeigentümer Stadtgemeinde Baden) stehenden Platane im Alter von ungefähr 400 Jahren mit einer Höhe von ca. 20 m, einem Stammumfang von ca. 3 m und einem Kronendurchmesser von ca. 15 m, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Der gegenständliche Baum stellt ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar, sodaß die Bedingungen des § 2 (2) Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.

Die Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin hat ihre Zustimmung zur Unterschutzstellung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 i.d. cit., nur mit vorheriger Genehmigung der n.d. Landesregierung zulässig ist.

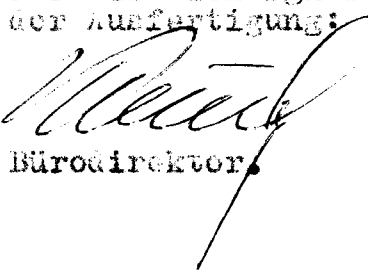
Rechtsmittelbelehrung:

Ergeht an: Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Baden,
- 2.) den n.d. Gebietsbauamt II in Nr. Neustadt, z.Ho. des Naturschutzkonsulenten Herrn Bauret Dipl.Ing. Wilhelm Zach, Nr. Neustadt, Neuklosterplatz 1,
- 3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Ludwig Mühl, Naturschutzkonsulent, Baden, Prinz Solmsstraße 22.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Hredil e.H.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Bürodirektor.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Frau
Christine HABRES
Grillparzerstraße 11
2500 Baden

Beilagen

BNW3-N-077/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn

02252 9025

Durchwahl

Datum

Zika Michaela

22286

02.10.2013

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 53 – 2 Platanen, KG Baden; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 24. Mai 1958, Zl. IX/U-8/8-1958, zum Naturdenkmal Nr. 53 erklärten 2 Platanen (eine Platane auf Parz.Nr. .190/1, KG Baden, im Hofraum des Hauses 2500 Baden, Annagasse 2; eine Platane auf Parz.Nr. 394/5, KG Baden, vor dem Haus 2500 Baden, Neustiftgasse 12) **hinsichtlich der auf Parz.Nr. .190/1, KG Baden, im Hofraum des Hauses 2500 Baden, Annagasse 2, stockenden Platane.**

Es wird ersucht, die am Naturdenkmal vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden 2 Platanen, eine Platane auf Parz. Nr. .190/1, KG. Baden, und eine Platane auf Parz.Nr. 394/5, KG Baden, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 22. November 2012, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Baden am 4. Februar 2013, hat Frau Christine HABRES, Grundeigentümerin der Parz.Nr. .190/1, KG Baden, um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 53 – 2 Platanen – hinsichtlich des auf ihrem Grundstück Nr. .190/1, KG Baden, im Hofraum des Hauses 2500 Baden, Annagasse 2, stockenden Baumes angesucht und dies damit

begründet, dass bereits eine Schädigung der Bausubstanz des Hauses Annagasse 2 eingetreten sei.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben und in dieser festgehalten, dass zu prüfen ist, inwieweit eine Gefährdung für das Gebäude bzw. für Teile des Gebäudes besteht und daher die Erstellung eines Hilfsgutachtens durch einen Amtssachverständigen für Bautechnik vorgeschlagen.

Es wurde daher am 2. Oktober 2013 eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumt.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen für Bautechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Rahmen des Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass der im Sachverhalt erwähnte Baum bereits in Teile eines, nach Rücksprache mit der Eigentümerin, baubewilligten Nebengebäudes eingewachsen ist und im gesamten Innenhof Schadensbilder (die betonierten Flächen im Innenhof waren generell aufgebrochen und gehoben) festgestellt wurden, deren Ursachen zerstörungsfrei nicht eindeutig feststellbar sind. Jedenfalls wird festgehalten, dass aus bautechnischer Sicht nicht auszuschließen ist, dass das Wurzelwerk maßgeblich für das Schadensbild verantwortlich ist und weitere Schädigungen der bestehenden Bausubstanz womöglich noch eintreten können. Außerdem wurde durch die Eigentümerin der Liegenschaft im Rahmen der Verhandlung erklärt, dass ein Ast dieses Baumes bereits auf das Dach des Gebäudes gestürzt ist und erheblichen Schaden angerichtet hat.“

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat folgendes Gutachten erstellt:

„Befund:

Beim heutigen Ortsaugenschein war festzustellen, dass zusätzlich zu den in den Ausführungen des ASV für Bautechnik beschriebenen Sachverhalten der Baum für sich einen mangelhaften Pflegezustand aufweist. Dieserart ist in der Baumkrone eine hohe Anzahl von konkurrierenden Ästen, welche aneinander scheuern und somit auch Wundstellen verursachen sowie von gänzlich abgestorbenen Ästen vorhanden; bei letzteren ist jederzeit ein Bruchversagen möglich. Laut Angaben der Eigentümerin wurden in der länger zurückliegenden Vergangenheit keine baumkundefachlichen Pflegeleistungen erbracht.

Der Erhaltungszustand des Baumes ist dermaßen zu beschreiben, dass in einer Höhe von ca. 3 m eine ausgedehnte Morschung eines vor geraumer Zeit abgebrochenen Starkastes vorliegt, welche offensichtlich in den Hauptstamm der Platane hineinreicht. Es finden sich auch auf mehreren Starkästen offene Morschungen. Bei der örtlichen Erhebung waren jedoch keine Anomalitäten im Wurzelanlauf erkennbar und auch waren keine sonstigen Indikationen für das Vorliegen von Wurzelpilzbefall erkennbar. Der Baum weist eine seinem Alter entsprechende gute Belaubung auf, es zeigen sich jedoch auch Indikationen einer Kronenverlichtung (Reiserbildung).

Bäume der Baumart Platane weisen die Fähigkeit auf, in verdichtete Böden einzudringen. Dieserart erfolgt bei Dickenwachstum dieser Wurzeln eine Hebung des Bodens. Befinden sich Bauwerke in diesem Durchwurzelungsbereich, so kann eine bedeutsame Schädigung an diesen eintreten. Im Rahmen des Lokalaugenscheines

waren derartige Bodenhebungen feststellbar. Dies zeigt sich einerseits bei den befestigten (betonierten) Bereichen des Innenhofes, bei welchem echte Bodenhebungen erkennbar sind, andererseits finden sich auch in den Gebäuden Risse im Boden, welche in ihrer Ausrichtung mit einem radialen Wurzelwachstum übereinstimmen.

Gutachten:

Vorausschickend wird zum folgenden Gutachten festgehalten, dass im Rahmen der Befunderstattung lediglich eine Erhebung vom Boden aus erfolgte und dass betreffend die im Gutachten getätigten Schlussfolgerungen kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht, da eben in die Krone selbst bzw. auf Bruchstellen in der Krone nicht eingesehen werden konnte. Die Beurteilung begründet sich also auf die vom Boden aus mögliche Ansprache von Indikationen für eine Beeinträchtigung der Bruchsicherheit des Hauptstammes und von Kronenteilen sowie auf Indikationen der Beeinträchtigung der Ankerfestigkeit der beurteilten Bäume wie zum Beispiel Wurzelanomalitäten und Bodendeformationen.

Entsprechend den Bestimmungen des § 12 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn

1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Zur naturschutzfachliche Fragestellung, inwieweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Grund für einen Teilwiderruf des Naturdenkmales vorliegt, ist auszuführen, dass infolge der natürlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass, aufbauend auf die Stellungnahme des ASV für Bautechnik sowie auf die Wahrnehmungen des ASV für Naturschutz, die gegenständliche Platane eine erhebliche Gefährdung für die auf dem Grundstück befindliche Bausubstanz bewirkt, wodurch der Tatbestand des § 12 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erfüllt wird.

Unbeschadet des ungünstigen Erhaltungszustandes, welcher zweifellos eine erfolgversprechende Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen im Zusammenhang mit bautechnischen Eingriffen zwecks Trennung des Wurzelbereiches von der Bausubstanz entgegenstehen, ist davon auszugehen, dass durch das Dickenwachstum der das Gebäude unterragenden Wurzeln eine weitere Beschädigung der Bausubstanz nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass bei auftretenden Windlasten bei der natürlichen Kräfteableitung in den Boden Schwingungen im Boden auftreten, welche derartige Schadenseintritte bedeutsam unterstützen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass im gegenständlichen Fall an eine herkömmliche technische Abtrennung der Wurzeln im Nahbereich der Gebäude mithilfe einer Loslösungskünette nicht zu denken ist, da dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem baldigen Kippversagen des Baumes führen würde oder eine begleitende Kronenreduktion in einem baumzerstörerischen Umfang erforderlich werden würden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahegelegt, einen Teilwiderruf für die auf dem Grundstück Nr. .190/1, KG Baden, stockende Platane auszusprechen, da die Voraussetzungen des § 12 Abs.8 Z.1 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.“

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft besteht kein Einwand gegen eine Schlägerung der verfahrensgegenständlichen Platane aufgrund der vom Bautechniker beschriebenen offenkundigen Schäden am Gebäude sowie der Tatsache, dass die Platane sich in einem Innenhof ca. 5 cm neben der Hausmauer befindet und die Wurzeln bereits in das Gebäudeinnere vorgedrungen sind, zumal auch die Einsichtigkeit des Baumes sehr eingeschränkt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Aufgrund der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bautechnik und des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz sowie der Stellungnahme des Vertreters der NÖ Umweltanwaltschaft war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 53 – 2 Platanen – hinsichtlich der auf Parz.Nr. .190/1, KG Baden, im Hofraum des Hauses 2500 Baden, Annagasse 2, stockenden Platane zu erklären, da durch den ungünstigen Erhaltungszustand des Baumes und die Gefahr einer weiteren Beschädigung der Bausubstanz die Unterschützstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1958 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufsungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

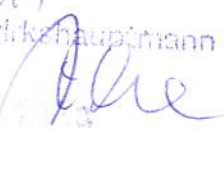
Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
3. das Fachgebiet L1, z.H. Herrn Dipl.-HLFL-Ing. KONRAD, im H a u s e
4. die (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta NÖ Gebietsbauamt II, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
zur Kenntnis
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag.jur. S c h ö n o w s k y



Dieser Bescheid ist nach 4. 11. 2013
rechtsgültig.
Baden, am 7. 11. 2014
Für den Bezirkshauptmann



Sl.: IX/U-8/8-1958

Betrifft: Stadtgemeinde Baden,
1 PLATANE, Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

E r l a u b n i s :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz, LGBl.Nr.40/52 und § 4 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/52, die Erklärung der auf dem Grundstück Parz.Nr.190/1, S.Z.244, K.G. Baden (Hofraum des Hauses Baden, Annagasse 2, Eigentümer: Josef Habres) stehenden Platane im Alter von ca. 350 Jahren, mit einer Höhe von ca. 15 m, einem Stammumfang von ca. 3 m und einem Kronendurchmesser von ca. 10 m, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Der gegenständliche Baum stellt ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar, sodass die Bedingungen des § 2 (2) Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.

Der Grundeigentümer Josef HABRES hat seine Zustimmung zur Unterschutzstellung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 leg.cit., nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

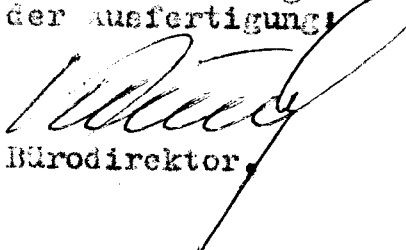
Erght an:

- 1.) Herrn Josef Habres, Baden, Annagasse 2,
- 2.) dem n.ö.Gebietsbauamt II in Wr.-Neustadt, z.Hd.des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dipl.Ing. Wilhelm Zach, Wr.Neustadt, Neuklosterplatz 1,
- 3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Luwig Mühl, Naturschutzkonsulent, Baden, Prinz Solmstraße 22,
- 4.) den Herrn Bürgermeister in Baden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Hradil o.H.


Bürodirektor.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Frau
Christine HABRES
Grillparzerstraße 11
2500 Baden

Beilagen

BNW3-N-077/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at

Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn

02252 9025

Durchwahl

Datum

Zika Michaela

22286

02.10.2013

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 53 – 2 Platanen, KG Baden; **Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 24. Mai 1958, Zl. IX/U-8/8-1958, zum Naturdenkmal Nr. 53 erklärten 2 Platanen (eine Platane auf Parz.Nr. .190/1, KG Baden, im Hofraum des Hauses 2500 Baden, Annagasse 2; eine Platane auf Parz.Nr. 394/5, KG Baden, vor dem Haus 2500 Baden, Neustiftgasse 12) **hinsichtlich der auf Parz.Nr. .190/1, KG Baden, im Hofraum des Hauses 2500 Baden, Annagasse 2, stockenden Platane.**

Es wird ersucht, die am Naturdenkmal vorhandene Naturdenkmalplakette der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturschutzabteilung, zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden 2 Platanen, eine Platane auf Parz. Nr. .190/1, KG. Baden, und eine Platane auf Parz.Nr. 394/5, KG Baden, zum Naturdenkmal erklärt und in Folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 22. November 2012, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Baden am 4. Februar 2013, hat Frau Christine HABRES, Grundeigentümerin der Parz.Nr. .190/1, KG Baden, um Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 53 – 2 Platanen – hinsichtlich des auf ihrem Grundstück Nr. .190/1, KG Baden, im Hofraum des Hauses 2500 Baden, Annagasse 2, stockenden Baumes angesucht und dies damit

begründet, dass bereits eine Schädigung der Bausubstanz des Hauses Annagasse 2 eingetreten sei.

Hiezu hat der Amtssachverständige für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen – der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben und in dieser festgehalten, dass zu prüfen ist, inwieweit eine Gefährdung für das Gebäude bzw. für Teile des Gebäudes besteht und daher die Erstellung eines Hilfsgutachtens durch einen Amtssachverständigen für Bautechnik vorgeschlagen.

Es wurde daher am 2. Oktober 2013 eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumt.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen für Bautechnik folgende Stellungnahme des abgegeben:

„Im Rahmen des Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass der im Sachverhalt erwähnte Baum bereits in Teile eines, nach Rücksprache mit der Eigentümerin, baubewilligten Nebengebäudes eingewachsen ist und im gesamten Innenhof Schadensbilder (die betonierten Flächen im Innenhof waren generell aufgebrochen und gehoben) festgestellt wurden, deren Ursachen zerstörungsfrei nicht eindeutig feststellbar sind. Jedenfalls wird festgehalten, dass aus bautechnischer Sicht nicht auszuschließen ist, dass das Wurzelwerk maßgeblich für das Schadensbild verantwortlich ist und weitere Schädigungen der bestehenden Bausubstanz womöglich noch eintreten können. Außerdem wurde durch die Eigentümerin der Liegenschaft im Rahmen der Verhandlung erklärt, dass ein Ast dieses Baumes bereits auf das Dach des Gebäudes gestürzt ist und erheblichen Schaden angerichtet hat.“

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat folgendes Gutachten erstellt:

„Befund:

Beim heutigen Ortsaugenschein war festzustellen, dass zusätzlich zu den in den Ausführungen des ASV für Bautechnik beschriebenen Sachverhalten der Baum für sich einen mangelhaften Pflegezustand aufweist. Dieserart ist in der Baumkrone eine hohe Anzahl von konkurrierenden Ästen, welche aneinander scheuern und somit auch Wundstellen verursachen sowie von gänzlich abgestorbenen Ästen vorhanden; bei letzteren ist jederzeit ein Bruchversagen möglich. Laut Angaben der Eigentümerin wurden in der länger zurückliegenden Vergangenheit keine baumkundefachlichen Pflegeleistungen erbracht.

Der Erhaltungszustand des Baumes ist dermaßen zu beschreiben, dass in einer Höhe von ca. 3 m eine ausgedehnte Morschung eines vor geraumer Zeit abgebrochenen Starkastes vorliegt, welche offensichtlich in den Hauptstamm der Platane hineinreicht. Es finden sich auch auf mehreren Starkästen offene Morschungen. Bei der örtlichen Erhebung waren jedoch keine Anomalitäten im Wurzelanlauf erkennbar und auch waren keine sonstigen Indikationen für das Vorliegen von Wurzelpilzbefall erkennbar. Der Baum weist eine seinem Alter entsprechende gute Belaubung auf, es zeigen sich jedoch auch Indikationen einer Kronenverlichtung (Reiserbildung).

Bäume der Baumart Platane weisen die Fähigkeit auf, in verdichtete Böden einzudringen. Dieserart erfolgt bei Dickenwachstum dieser Wurzeln eine Hebung des Bodens. Befinden sich Bauwerke in diesem Durchwurzelungsbereich, so kann eine bedeutsame Schädigung an diesen eintreten. Im Rahmen des Lokalaugenscheines

waren derartige Bodenhebungen feststellbar. Dies zeigt sich einerseits bei den befestigten (betonierten) Bereichen des Innenhofes, bei welchem echte Bodenhebungen erkennbar sind, andererseits finden sich auch in den Gebäuden Risse im Boden, welche in ihrer Ausrichtung mit einem radialen Wurzelwachstum übereinstimmen.

Gutachten:

Vorausschickend wird zum folgenden Gutachten festgehalten, dass im Rahmen der Befunderstattung lediglich eine Erhebung vom Boden aus erfolgte und dass betreffend die im Gutachten getätigten Schlussfolgerungen kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht, da eben in die Krone selbst bzw. auf Bruchstellen in der Krone nicht eingesehen werden konnte. Die Beurteilung begründet sich also auf die vom Boden aus mögliche Ansprache von Indikationen für eine Beeinträchtigung der Bruchsicherheit des Hauptstammes und von Kronenteilen sowie auf Indikationen der Beeinträchtigung der Ankerfestigkeit der beurteilten Bäume wie zum Beispiel Wurzelanomalitäten und Bodendeformationen.

Entsprechend den Bestimmungen des § 12 Abs.8 des NÖ Naturschutzgesetzes ist ein Naturdenkmal zu widerrufen, wenn

1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Zur naturschutzfachliche Fragestellung, inwieweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Grund für einen Teilwiderruf des Naturdenkmales vorliegt, ist auszuführen, dass infolge der natürlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass, aufbauend auf die Stellungnahme des ASV für Bautechnik sowie auf die Wahrnehmungen des ASV für Naturschutz, die gegenständliche Platane eine erhebliche Gefährdung für die auf dem Grundstück befindliche Bausubstanz bewirkt, wodurch der Tatbestand des § 12 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erfüllt wird.

Unbeschadet des ungünstigen Erhaltungszustandes, welcher zweifellos eine erfolgversprechende Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen im Zusammenhang mit bautechnischen Eingriffen zwecks Trennung des Wurzelbereiches von der Bausubstanz entgegenstehen, ist davon auszugehen, dass durch das Dickenwachstum der das Gebäude unterragenden Wurzeln eine weitere Beschädigung der Bausubstanz nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass bei auftretenden Windlasten bei der natürlichen Kräfteableitung in den Boden Schwingungen im Boden auftreten, welche derartige Schadenseintritte bedeutsam unterstützen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass im gegenständlichen Fall an eine herkömmliche technische Abtrennung der Wurzeln im Nahbereich der Gebäude mithilfe einer Loslösungskünette nicht zu denken ist, da dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem baldigen Kippversagen des Baumes führen würde oder eine begleitende Kronenreduktion in einem baumzerstörerischen Umfang erforderlich werden würden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher nahegelegt, einen Teilwiderruf für die auf dem Grundstück Nr. .190/1, KG Baden, stockende Platane auszusprechen, da die Voraussetzungen des § 12 Abs.8 Z.1 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen.“

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft besteht kein Einwand gegen eine Schlägerung der verfahrensgegenständlichen Platane aufgrund der vom Bautechniker beschriebenen offenkundigen Schäden am Gebäude sowie der Tatsache, dass die Platane sich in einem Innenhof ca. 5 cm neben der Hausmauer befindet und die Wurzeln bereits in das Gebäudeinnere vorgedrungen sind, zumal auch die Einsichtigkeit des Baumes sehr eingeschränkt ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Aufgrund der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bautechnik und des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz sowie der Stellungnahme des Vertreters der NÖ Umweltanwaltschaft war der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 53 – 2 Platanen – hinsichtlich der auf Parz.Nr. .190/1, KG Baden, im Hofraum des Hauses 2500 Baden, Annagasse 2, stockenden Platane zu erklären, da durch den ungünstigen Erhaltungszustand des Baumes und die Gefahr einer weiteren Beschädigung der Bausubstanz die Unterschützstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1958 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Baden, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten
3. das Fachgebiet L1, z.H. Herrn Dipl.-HLFL-Ing. KONRAD, im H a u s e
4. die (Amtssachverständige für Naturschutz) Dr. Jutta NÖ Gebietsbauamt II, Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
zur Kenntnis
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag.jur. S c h ö n o w s k y



Dieser Bescheid ist mit 4. 11. 2013
rechtsgültig.
Baden, am 7. 11. 2014
Für den Bezirkshauptmann
